



Vereinsatzung des myrabbits e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „myrabbits e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 73770 Denkendorf
3. Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein „myrabbits“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.03.2013 errichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Konsolenspielen, mit besonderem Wert auf die Vermittlung der Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein, Fairness usw., um die negativen Auswirkungen durch den Einsatz und die Nutzung dieser Medien durch Jugendliche und Jungerwachsene zu reduzieren.
 - a. Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind oder guter Sitte und Moral widersprechen.
 - b. Diese Spiele können sowohl in leistungsorientierten Teams mit der optionalen Teilnahme in internationalen Ligen, als auch in Spaß basierten Teams gespielt werden.
2. Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Freundschaft der Mitglieder untereinander und somit eine weitere Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins angestrebt.
3. Außerdem wird der gemeinsame Informations- und Meinungsaustausch über Computerspiele und die Szene des elektronischen Sports in Deutschland und anderen Ländern angestrebt.
 - a. Dieser Informations- und Meinungsaustausch soll sowohl zwischen den Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und vereinsexternen Personen und nur unter vereinsexternen Personen stattfinden.
4. Diese Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen Computeranwendern und Anfängern. Neulingen soll so der Zugang und der Umgang mit dem Medium Computer bzw. Internet erleichtert werden.
 - b. die Unterhaltung einer Website als zentrale Kommunikationsplattform.



- c. die Unterhaltung eines so genannten Voiceservers zur einfachen verbalen Kommunikation.
- d. die Teilnahme an nationalen oder internationalen Ligen oder Turnieren.
- e. regelmäßige Trainingseinheiten in den leistungsorientierten Teams zur Verbesserung der Fähigkeiten im Spiel der Spieler.
- f. die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk).
- g. die optionale Anmietung von Spieleservern, um optimale Ergebnisse im sportlichen Wettkampf zu erreichen.
- h. die optionale Teilnahme an Messen, örtlich festgelegten Turnieren (LAN-Partys) und anderweitigen Treffen der Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personen- und Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
 - a. Mitglied in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht wird. Über die Eignung eines potentiellen Mitglieds für ein leistungsorientiertes Team entscheidet der Vorstand oder der entsprechende Teamleiter.
2. Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder (siehe §14)
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (außer Nr. 2b) ist schriftlich über den Postweg durch das Ausfüllen der aktuellen Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Eine Ablehnung ist schriftlich über den Postweg oder per E-Mail mitzuteilen, muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
4. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer, sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.



5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Beschlüssen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, an. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Genehmigung durch den Vorstand.
6. Jede natürliche Person durchläuft vor ihrer unbefristeten Mitgliedschaft eine maximal vierwöchige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstands und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potentielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält.
7. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Siehe §14 dieser Satzung.
8. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins zu benützen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und keine Beitragsrückstände haben, sowie die Gründungsmitglieder, genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
4. Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur Satzungsänderung. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißen. Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zwecke das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen. Eine solche Unterbrechung kann von einem Gründungsmitglied gefordert werden.
5. Bezug der Vereinszeitschrift oder Newsletter, sofern vorhanden.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Vereinszwecke zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
2. den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenüber tritt, mit Respekt zu behandeln. Sowie den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Teamleiter in den betreffenden Spielangelegenheiten, haben die Mitglieder Folge zu leisten.
3. die technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. bereitzuhalten, um mittels der vom Vorstand vorgegebenen Voice-Software (z.B. „Teamspeak“) an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können.
4. anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
5. Ändern sich Name, Anschrift oder E-Mail Adresse eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen.
6. Jedes ordentliche Mitglied, welches die Probezeit vollendet hat und nicht als inaktiv auf der Website markiert ist, ist verpflichtet den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu den festgelegten Konditionen zu zahlen.
 - a. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Mitglieder in leistungsorientierten Teams sind dazu verpflichtet
 - a. Während Spielen in Ligen oder bei Turnieren ihr bestmögliches zu geben.
 - b. Bei Betätigungen im elektronischen Sport eventuelle (Haus-) Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, deren Verwendung und der Zahlungsablauf werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwandt.



3. Die rückwirkende Erhöhung des Jahresbeitrags sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote im laufenden Geschäftsjahr ist zulässig. Eine Erhöhung im Sinne des vorstehenden Satz 1 um mehr als 5 % ist jedoch nur zulässig, soweit den Mitgliedern ein Sonderaustrittsrecht gewährt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Diese Austrittserklärung kann entweder per E-Mail oder über den Postweg erfolgen.
 - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung.
 - c. durch Ausschluss.
 - d. bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein tritt zum Ende des aktuellen Quartals in Kraft. Der Ausschluss ist sofort wirksam.
3. Gründe für einen Ausschluss:
 - a. Handlungen, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen, sowie gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, gerichtet sind.
 - b. grobe Verstöße gegen die Netiquette, also die guten Umgangsformen im Internet, gegenüber Vereinsmitgliedern oder vereinsexternen Personen.
 - c. unsportliches Verhalten - insbesondere "Cheating".
 - d. Weitergabe von sensiblen Daten wie Passwörtern, Taktiken usw..
 - e. Rufschädigung des Vereins.
 - f. verantwortungslose Nutzung der Vereinsressourcen.
 - g. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 - h. sonstiges grobes oder wiederholtes Fehlverhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied



schriftlich entweder elektronisch oder über den Postweg mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein und am Vereinsvermögen. Durch einen Ausschluss erlöschen keine Forderungen des Vereins an das Mitglied.

4. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und jede weitere Position im Verein.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
2. Berechtigt für die Wahl zum Vorstand ist man nach vollendetem 21. Lebensjahr.
3. Das Vorstandsmitglied wird über eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt.
 - a. Wahlvorschläge für neue Vorstandsmitglieder erfolgt ausschließlich durch den bereits bestehenden Vorstand unter Berücksichtigung von §9.2 dieser Satzung. Sollte kein Vorstand mehr vorhanden sein, kann sich unter Berücksichtigung von §9.2 ein beliebiges Mitglied zur Wahl aufstellen lassen.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben unbefristet in ihrem Amt bis eine Entlassung des Mitglieds aus folgenden Gründen stattfindet:
 - a. Freiwilliger Rücktritt aus dem Amt durch das Mitglied selbst
 - b. durch eine zweidrittel Mehrheit aller beteiligten stimmberechtigten Personen einer Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Nach Haushaltslage und durch Beschluss des Vorstands kann die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Mitglieder des Vorstands bis zur Höhe des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) erfolgen.
6. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.



7. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands
10. Zu den Pflichten des Vorstands gehören:
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass alle Rechtspflichten des Vereins erfüllt werden.
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c. sie sind dafür verantwortlich, dass die Entscheidungen im Verein nach den Bestimmungen der Satzung getroffen und nach geltendem Recht umgesetzt werden.
 - d. die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eine Klärung herbeizuführen.
 - e. sicherzustellen, dass Ansprüche des Vereins durchgesetzt werden.
 - f. alles zu tun, damit der Vereinszweck verwirklicht wird.
 - g. sie unterliegen strengen Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten.
 - h. müssen alle Organmitglieder des Vereins umfassend unterrichten.
 - i. sie haben umfassende Auskunft- und Informationspflichten insbesondere auch gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - j. sicherstellen, dass der Verein seine steuerlichen Pflichten erfüllt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Erlass von Ordnungen



- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einer Person.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl eines Vorstandsmitglieds zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sollte kein Sonderfall in dieser Satzung dagegen sprechen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, sowie einem Protokollführer, falls vorhanden, zu unterschreiben.

Es muss enthalten :

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der erschienen Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g. die Art der Abstimmung
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss eine weitere außerordentliche Versammlung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.



2. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, Ansehen, Ehre oder Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Geldstrafen bis zu 250 € im Einzelfall bei schwerer und mutwilliger Schädigung vom Ansehen des Vereins.
 - d. Ausschluss gem. § 7 Nr. 3 dieser Satzung

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14 Ehrenordnung

1. Der Verein würdigt besondere Verdienste von Mitgliedern. Die Würdigung ist Anerkennung und Dank für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit und langjähriges Wirken für den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke.

Langjährige Mitgliedschaft sowie sportliche Wettkampferfolge können bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist die Mitgliederversammlung. Ehrungen sollten möglichst im Rahmen der Hauptversammlung oder in anderen würdigen Rahmen durch ein Mitglied des Vorstands verliehen werden.
3. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist, dass sich ein Mitglied in langjähriger, ehrenamtlicher und beispielhafter Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.
4. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Vereinsbeiträgen befreit.



§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Gründungsmitglieder:

1. Michael Alisch
2. Alexander Altszeimer
3. Jens Jacobsen
4. Matthäus Janiczek
5. Sebastian Bielefeld
6. David Welte
7. Lucas Lietz